



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2020/0347

öffentlich

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.12.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

15.12.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen Straßenreinigung und Winterdienst werden beschlossen.

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Auf- und Feststellung der Gebührenbedarfsberechnungen und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Haushaltsplanentwurf 2021 veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren erfolgt aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Momentan sind keine signifikanten Auswirkungen des demografischen Wandel auf die Gebührenbedarfsberechnungen festzustellen.

Erläuterungen

Für die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung werden Gebühren auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.

Gebührenentwicklung seit 2015 und kalkulierte jährliche Gebühren für 2021

Bereich	2015 bis 2016	2017 bis 2018	2019	2020	2021*
Straßenreinigung einschließlich Winterwartung – je Meter Grundstücksseite					
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	2,39 €	1,53 €	1,95 €	2,03 €	2,31 €
für Fußgängergeschäftsstraßen	2,26 €	1,45 €	1,84 €	1,92 €	2,19 €
für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	2,01 €	1,29 €	1,63 €	1,70 €	1,95 €
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,77 €	1,13 €	1,43 €	1,48 €	1,70 €
<i>Musterhaushalt**</i>	35,85 €	22,95 €	29,25 €	30,45 €	34,65 €
Nur Winterwartung – je Meter Grundstücksseite					
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	1,41 €	0,55 €	0,68 €	0,73 €	0,90 €
für Fußgängergeschäftsstraßen	1,33 €	0,52 €	0,65 €	0,69 €	0,85 €
für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	1,18 €	0,46 €	0,57 €	0,61 €	0,76 €
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,04 €	0,40 €	0,50 €	0,53 €	0,66 €
<i>Musterhaushalt**</i>	21,15 €	8,25 €	10,20 €	10,95 €	13,50 €

*auf der Basis der vorgeschlagenen Gebühren

**Eigentum in einer Anliegerstraße bei 15 Metern Straßenfront

Sonderposten

Der Stand des Sonderpostens für den Gebührenausgleich („Überdeckung aus Vorjahren“) für die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes betrug am 31.12.2019 84.954,20 Euro.

Für das Jahr 2020 ist in den Gebührenbedarfsberechnungen Straßenreinigung und Winterdienst eine Entnahme aus dem Sonderposten von 68.880,46 Euro vorgesehen.

Der Stand des Sonderpostens kann somit zum 31.12.2020 auf circa 16.073,74 Euro reduziert werden.

Dieser Bestand soll im Jahr 2021 vollständig an die Gebührenpflichtigen zurückgeführt werden und wurde entsprechend gebührenmindernd in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt. Der Einsatz ist jeweils zu 50 Prozent in der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung und in der Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst vorgesehen.

In den Vorjahren konnten die Gebührenpflichtigen durch deutlich höhere Entnahmen aus dem Sonderposten entlastet werden. Die Entwicklung des Sonderpostens in den Jahren 2016 bis 2021 (Plan) kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Entwicklung des Sonderpostens seit 2016

	Stand Sonderposten am 31.12.2015	Differenz zum Vorjahr
	244.544,13 €	
2016	324.785,64 €	80.241,51 €
2017	224.921,59 €	-99.864,05 €
2018	123.280,46 €	-101.641,13 €
2019	84.954,20 €	-38.326,26 €
Plan 2020	16.073,74 €	-68.880,46 €
Plan 2021	0,00 €	-16.073,74 €

Straßenreinigung

Die Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2021 schließt mit voraussichtlichen Kosten von 245.220,83 Euro (2020: 258.577,54 Euro) ab.

Die Senkung der Kosten ist darin begründet, dass die energie- und lohngebundenen Kosten lediglich um 0,11 Prozent steigen und die Entsorgungskosten nicht erhöht wurden. Des Weiteren war der Kostenansatz für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns von 59.850,00 Euro auf 50.000,00 Euro zu senken. Grundlage hierfür sind die voraussichtlichen tatsächlichen Kosten in den Vorjahren.

Unter Berücksichtigung des unveränderten städtischen Eigenanteils von 18 Prozent und einer kalkulierten Entnahme aus dem Sonderposten in Höhe von 8.036,87 Euro (2020: 34.440,23 Euro) steigt der durch Gebühren zu deckende Betrag gegenüber dem Vorjahr um 15.450,86 Euro auf 193.044,21 Euro an. Die jeweiligen Gebührensätze steigen entsprechend.

Winterdienst

Die Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2021 schließt voraussichtlich mit 197.077,95 Euro (2020: 193.159,40 Euro) an Kosten ab.

Kostensteigerungen sind in der Hauptsache durch erwartete geringfügig steigende Kosten für Verbrauchsmaterialien und Maschineneinsatz begründet.

Unter Berücksichtigung des unveränderten städtischen Eigenanteils von 18 Prozent und einer Entnahme aus dem Sonderposten von 8.036,87 Euro (2020: 34.440,23 Euro) steigt der durch Gebühren zu deckende Betrag gegenüber dem Vorjahr um 29.616,57 Euro auf 153.567,05 Euro an. Die jeweiligen Gebührensätze steigen entsprechend.

Weitere Einzelheiten sind den als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen für das Jahr 2021 zu entnehmen. Die Gebührenbedarfsberechnungen werden in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses erläutert.

Anlage(n):

- 1 Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2021
- 2 Gebührenbedarfsberechnung Winterwartung 2021
- 3 7. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung